Urteil des Gerichts vom 25. September 2014 — Grazyte/Kommission

(Rechtssache T-86/13 P) (1)

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Dienstbezüge — Auslandszulage — Voraussetzung nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. b des Anhangs VII des Statuts — Zehnjähriger Bezugszeitraum — Tätigkeit in einer internationalen Organisation)

(2014/C 395/52)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Diana Grazyte (Utena, Litauen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Guarino)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst V. Joris, dann J. Currall und G. Gattinara im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 5. Dezember 2012, Grazyte/Kommission (F-76/11, Slg. ÖD, EU:F:2012:173), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

- 1. Das Rechtsmittel wird abgewiesen.
- 2. Frau Diana Grazyte trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Kommission im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.
- (1) ABl. C 101 vom 6.4.2013.

Urteil des Gerichts vom 26. September 2014 — B&S Europe/Kommission

(Rechtssache T-222/13) (1)

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Kurzfristige Dienstleistungen im ausschließlichen Interesse von Drittländern, die Empfänger von Außenhilfe der Kommission sind — Ablehnung des Angebots — Auswahlkriterien — Teilverträge — Referenzprojekt — Begründungspflicht — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Berechtigtes Vertrauen — Grundsatz der Unparteilichkeit — Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens)

(2014/C 395/53)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Business and Strategies in Europe (B&S Europe) SA (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Bihain und S. Pâques)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Bordes und R. Tricot, dann R. Tricot, im Beistand von Rechtsanwältin A.-M. Vandromme und Rechtsanwalt J. Stuyck)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission, enthalten in ihren Schreiben vom 15. Februar und vom 2. April 2013, mit denen der Klägerin mitgeteilt wurde, dass sie nicht in die Liste der Bewerber aufgenommen wurde, die zur Teilnahme am nicht offenen Ausschreibungsverfahren betreffend das Los Nr. 7 des Mehrfachrahmenvertrags über kurzfristige Dienstleistungen im ausschließlichen Interesse von Drittländern, die Empfänger von Außenhilfe der Europäischen Union sind (ABl. 2012/S 105-174077), aufgerufen werden.